

40. Ist die Vorlegungsfrist für einen im Inland ausgestellten, in New York zahlbaren Scheck nach amerikanischem Recht zu bestimmen?

Scheckgesetz § 11 Abs. 2 Satz 2, Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. März 1908.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Januar 1927 i. S. Gebr. K. (Kl.) w. Kreuznacher Volksbank (Bekl.). II 237/26.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte hat am 19. April 1923 einen Scheck über 1320 Dollars auf das Bankhaus K., N. & K. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger „die Firma J. M. in Kreuznach oder Überbringer“ genannt. Nach der Behauptung der Klägerin wollte ihr Gesellschafter G. K. an jenem Tage bei der Beklagten 20000 Franken gegen Dollars umtauschen. Er zahlte den Frankenbetrag in Noten ein und erhielt dafür von der Beklagten durch Vermittlung der Firma J. M. als Gegentwert obigen Scheck über 1320 Dollars zahlungshalber und außerdem 328 Franken. Diesen Scheck ließ die Klägerin am 27. Juli 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Anfang Juni 1923 in Konkurs geraten und der Scheck wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma J. M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Antrag, ihr 1320 Dollars nebst 6% Zinsen seit dem 27. Juli 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt worden, hilfsweise hafte die Beklagte auf Herausgabe der Bereicherung oder aus dem zugrunde liegenden Kassa-Austauschgeschäft. Die Beklagte wandte ein, sie könne als Scheckausstellerin nicht haftbar gemacht werden, weil die Vorlegungsfrist nicht eingehalten sei. Aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte sie auch nicht, weil kein Kassa-Austauschgeschäft vorliege. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist für Schecks, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. März 1908 (RGBl. S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zahlung vorzulegen ist. Sie kommt indessen nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes vorschreibe, daß ein Scheck „within a reasonable time“ vorzulegen sei, die angemessene Frist jedoch nach den Anschauungen des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erstrecken sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgesetz „keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält“. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revidible Recht nach Maßgabe des revidiblen anzuwenden war. Die Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen als dem des Berufungsgerichts.

Wenn auch das New Yorker Scheckgesetz eine zeitlich fest umgrenzte Vorlegungsfrist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt

sich aber nicht sagen, daß ein Gesetz, das eine angemessen zu berechnende Frist bestimmt, keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthalte. Dem steht § 186 BGB. nicht entgegen; denn er besagt nur, daß, wenn ein Gesetz bestimmte Fristen enthalte, für diese die Auslegungsvorschriften der §§ 187 flg. BGB. maßgebend seien. Dem § 186 ist daher, jedenfalls für das Scheckrecht, nicht zu entnehmen, daß nach deutscher Rechtsauffassung nur solche Fristen anerkannt werden sollen, die zeitlich fest begrenzt sind, und die Fassung des § 11 des Scheckgesetzes bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß deutsches Recht nur dann anzuwenden ist, wenn es im ausländischen Rechte an Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung gänzlich fehlt (vgl. Lejting Scheckgesetz 2. Aufl. S. 153, 154; Niemeyer im Bank-Archiv Band 24 S. 76; Bernstein in JW. 1924 S. 1552 Anm.; Lion in Hanf.RZ. 1925 Sp. 153 flg.).

Dies war auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlassung des deutschen Scheckgesetzes. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 zu § 8 und zum Entwurf von 1908 zu § 11 ergibt, wurde von den deutschen Handelskreisen, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts, für Deutschland eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert. Dementsprechend hat das deutsche Scheckgesetz für die im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt. Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Scheck spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums zur Zahlung vorzulegen, der erforderlich ist, um ihn vom Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden, und das nämliche soll für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb des Reichsgebietes zahlbaren Scheck gelten, sofern das ausländische Recht keine Vorlegungsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzesvorschlag ging also gleichfalls von einer dehnbaren Frist aus, an deren Stelle nach dem Entwurf von 1908, der Gesetz geworden ist, die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften treten sollen; für Schecks jedoch, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sollen jene Vorschriften nur gelten, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Über die Bedeutung dieser Einschränkung

der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, kein Zweifel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt wurde, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das ausländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Findet sonach amerikanisches Recht Anwendung, so ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach diesem Rechte unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der streitige Scheck spätestens innerhalb Monatsfrist, also bis zum 19. Mai 1923, vorzulegen gewesen sei, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 ZPO.).

Das Berufungsgericht geht also ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin ihr Rückgriffsrecht gegen die Beklagte als Ausstellerin verloren habe, weil der Scheck der bezogenen New Yorker Bank erst am 27. Juli 1923 zur Zahlung vorgelegt und von ihr nicht eingelöst wurde. . . .